

Stadtplanung und -entwicklung  
- Abt. Stadtplanung und Erschließung  
der Stadt Neumünster

AZ: -61.1- / Frau Ott

**Drucksache Nr.: 0022/2018/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Sta- tus</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeindevertretung der Ge- meinde Bönebüttel	27.08.2019	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Bürgermeister

**Verhandlungsgegenstand:**

**Bebauungsplan Nr. 38 "Solarpark Böne-  
büttel"  
für die Teilfläche östlich der K 8 - Aufeld,  
südlich der Bahnlinie Neumünster –  
Ascheberg sowie westlich des Tasdorfer  
Weges und nördlich des Brammer Weges  
- Aufstellungsbeschluss**

**Antrag:**

Die Gemeindevertretung fasst die nachfolgen-  
den Beschlüsse:

1. Für das Gebiet östlich der K8 - Aufeld, südlich der Bahnlinie Neumünster - Ascheberg sowie westlich des Tasdofer Wegs und nördlich des Brammer Wegs ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Zentrales Planungsziel ist die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks in Bönebüttel zu schaffen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll ein externes Büro beauftragt werden.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen allgemeine Verwaltungskosten. Externe Planungskosten sind vom Investor zu übernehmen.

## **B e g r ü n d u n g :**

**Sachverhalt:**

Der Schutz des Klimas ist eine zentrale gesellschaftspolitische Herausforderung, da der CO<sub>2</sub>-Ausstoß bei der Stromerzeugung, im Verkehr und von der Industrie entscheidend zu Erderwärmung beiträgt. Bis zum Jahr 2100 ist eine Erhöhung der Jahresmitteltemperatur in Schleswig-Holstein um etwa 2 bis 4 °C zu erwarten. Durch den Ausbau von erneuerbaren Energieformen kann ein Beitrag zur Entwicklung einer nachhaltigen umweltfreundlichen Energieversorgung geleistet werden. Netzgekoppelte Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) tragen in diesem Zusammenhang maßgeblich zur regenerativen Stromversorgung bei. PV-Anlagen liefern bei direkter oder indirekter Einstrahlung Gleichstrom, welcher in einem Wechselrichtersystem in Wechselstrom umgewandelt wird und somit direkt genutzt werden kann oder in das lokale Stromnetz eingespeist werden kann.

Die planungsrechtliche Bestandssituation auf der Teilfläche östlich der K8- Aufeld, südlich der Bahnlinie Neumünster-Ascheberg sowie westlich des Tasdofer Wegs und nördlich des Brammer Wegs weist aktuell keine Zulässigkeit zur Errichtung eines Solarparks auf. Denn nach dem Baugesetzbuch (BauGB) genießen die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich gem. § 35 BauGB keine Privilegierung. Die Zulässigkeit eines derartigen Vorhabens eröffnet sich somit erst im Sinne des § 30 BauGB. Folglich besteht das Planungserfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Hierfür ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern, da die Fläche bislang als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 11,5 ha (siehe Übersichtsplan). Die Fläche soll überwiegend als Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt werden. Die Förderung von Solarstrom ist auf eine maximale Entfernung von 110 m von der Bahnlinie begrenzt. Diejenigen Teile der Flurstücke, die weiter entfernt sind, werden als Ausgleichsflächen festgesetzt. Die bestehenden Knicks im Plangebiet sollen erhalten bleiben. Zur Erschließung werden die vorhandenen Zufahrten vom Aufeld und Tasdorfer Weg genutzt. Ein Hauptweg im Solarpark wird mit Schotter befestigt.

Die Solarmodule werden in Reihen aufgestellt und haben eine Höhe von ca. 2,50 m. Als Nebenanlagen werden einige kleinere Transformatorengebäude mit ca. 2 m Höhe erforderlich sein. Die Module werden einschließlich der Wartungswege mit einem ca. 2,50 m hohen Drahtzaun eingezäunt. Die Knicks und die Ausgleichsflächen bleiben außerhalb der Umzäunung, so dass der Blick auf den Solarpark durch die vorhandenen Knicks abgeschirmt ist. Die Flächen unter den Modulen bleiben im Wesentlichen unversiegelt, da die Module keine Fundamente haben, sondern lediglich in die Erde eingesetzt werden. Die Flächen unter den Modulen werden aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und voraussichtlich zu extensivem Grünland entwickelt. Der erzeugte Strom wird über Erdkabel zum nächsten Umspannwerk abgeführt. Die geplante Leistung der Anlage beträgt 8 Megawattpeak (MWp). Künftig können damit pro Jahr etwa 7 Millionen Kilowattstunden Solarstrom erzeugt werden. Dies entspricht etwa der Leistung einer 150-180 m hohen Windenergieanlage.

Jürgen Meck  
Bürgermeister

**Anlage:**

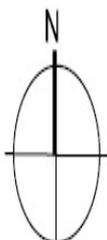
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Solarpark Bönebüttel“, Stand: 24. Juni 2018

## ANLAGE 1:

# Geltungsbereich für die 33. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 38 "Solarpark Bönebüttel"

für Teilflächen östlich K8 - Aufeld, südlich der Bahnlinie Neumünster-Ascheberg, westlich Tasdorfer Weg, nördlich Brammer Weg

 Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
und der Flächennutzungsplanänderung



M 1 : 5.000

